OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301299/8/SE/TO

Datum:

Linz, 11. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der V.H., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.06.2016, GZ: SanRB96-19-2016, betreffend Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.06.2017 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.06.2016, GZ: SanRB96-19-2016, wurden über die Beschwerdeführerin wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) 38 Geldstrafen in Höhe von je 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 154 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 3.800 Euro vorgeschrieben.

2. In der dagegen am 26. Juli 2016 eingebachten Beschwerde machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, dass sie keine Benachrichtigung über die Zustellung des Straferkenntnisses in ihrem Postfach vorgefunden habe und den Bescheid am 21. Juli 2016 persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgeholt habe. Zudem wurde angemerkt, dass sie sich darauf verlassen habe, dass die Steuerberaterin die Anmeldung erledige.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2017. Dabei wurde der im Zeitraum Juni 2016 zuständige Postzusteller als Zeuge einvernommen. Die belangte Behörde war entschuldigt. Die Beschwerdeführerin erschien nicht. Diese wurde mit Schreiben vom 7. Juni 2017 zur mündlichen Verhandlung als Partei geladen. Der Rückschein dieser Ladung war am 27. Juni 2017 nicht im Akt.

5. Am 6. Juli 2017 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Rückschein der Ladung an die Beschwerdeführerin ein. Laut diesem erfolgte ein Zustellversuch durch die Post erst am 3. Juli 2017, obwohl bereits am 8. Juni 2017 die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in der Abgabeeinrichtung eingelegt.
Der Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2017 die Aussage des Postzustellers über den Zustellvorgang im Juni 2016 zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben langte mit dem Vermerk „nicht behoben“ am 27. Juli 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Eine Abfrage beim Zentralen Melderegister am 2. August 2017 hat ergeben, dass die Beschwerdeführerin am 14. Juli 2017 ihren Hauptwohnsitz geändert hat.

Woraufhin der Beschwerdeführerin dieses Schreiben an die aktuelle Adresse übermittelt wurde. Dieses Schreiben wurde am 21. August 2017 hinterlegt. Die Beschwerdeführerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

5.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde laut Postrückschein nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24. Juni 2016 beim Postamt x hinterlegt. Der zuständige Postzusteller hat die Hinterlegungsanzeige im Postkasten der Beschwerdeführerin hinterlassen, weil er keinen Bewohner bzw. die Beschwerdeführerin nicht angetroffen hat. Der Beginn der Abholfrist wurde mit 24. Juni 2016 festgelegt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete daher am 22. Juli 2016. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde jedoch erst am 26. Juli 2016 zur Post gebracht.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussage des Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Nach § 17 Abs. 2 Zustellgesetz (ZustG) ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus, Gartentüre) anzubringen.

Die hinterlegte Sendung ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Gemäß § 22 Abs. 1 ZustG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.
Beim Zustellschein handelt es sich demnach um eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist.

6.2. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, das war der 24. Juni 2016. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann die Beschwerdeführerin das Straferkenntnis abgeholt hat.
Die Beschwerdefrist endete bereits am 22. Juli 2016, weshalb die erst am 26. Juli 2016 zur Post gebrachte Beschwerde verspätet ist.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht.

Das bloße Vorbringen der Beschwerdeführerin, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, vermag die Beurkundung über die erfolgte Hinterlegung eines Zustellscheins ins Hausbrieffach nicht zu widerlegen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 21.11.2001, 2001/08/0001).

Dass die Beschwerdeführerin einen eher sorglosen Umgang mit Hinterlegungsanzeigen an den Tag legt, zeigt auch die – zwar verspätet durch Hinterlegung zugestellte, jedoch – nicht behobene Ladung zur mündlichen Verhandlung, sowie das – durch Übersiedlung – nicht behobene Schreiben vom 12. Juli 2017 und des Schreibens an die aktuelle Adresse, das die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zur Aussage des Zustellers, die im Zuge der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, geboten hätte.
Dazu ist anzumerken, dass gemäß § 8 ZustG eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, diese Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Aufgrund der gesamten obigen Ausführungen ist daher ein Eingehen auf das inhaltliche Vorbringen nicht erforderlich. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer